

## Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Mit dieser Sicherheitsvorschrift wird die Werkssicherheit neu geregelt. Die bestehende vom 30.09.2005 (PFM-SE) wird hiermit ungültig.

### **I) Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- 1) Die Sicherheitsvorschriften gelten für Arbeitnehmer von Fremdfirmen (Fremdpersonal), deren Organe sowie Arbeitgeber, die eigene Arbeitnehmer (Fremdpersonal) auf dem Betriebsgelände der Alfred Kärcher SE & Co KG *inkl. der Kärcher Töchter KVD, KFT, Ringler, Woma...* (KÄRCHER) zu Tätigkeiten einsetzen.
- 2) Fremdfirmen sind natürliche oder juristische Personen, die in keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung zu KÄRCHER stehen.
- 3) Diese Sicherheitsvorschriften gelten an allen Standorten von KÄRCHER in Deutschland.

#### **§ 2 Koordinierung von Arbeiten**

- 1) Ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung eine "Koordinierung von Arbeiten" gemäß § 6 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 (früher: BGV A1) "Grundsätze der Prävention" erforderlich, so ist in Abstimmung mit allen Beteiligten ein Koordinator schriftlich zu benennen.
- 2) Die Verantwortlichen der Fremdfirmen während der Arbeiten, sind vor Aufnahme der Arbeiten, dem Auftraggeber bzw. dem Koordinator schriftlich mitzuteilen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet die Fremdfirma nicht von der Gesamtverantwortung. Die Adressdaten der Fremdfirma, der von ihr beauftragten Subunternehmer sowie Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners vor Ort sind dem zuständigen Koordinator ebenfalls mitzuteilen.
- 3) Der Aufenthalt ist nur in den Bereichen zulässig, die für die Erbringung der Arbeitsleistung vorgesehen sind, zusätzlich die Pausenzonen.

## II) Verhütung von Unfällen

### § 3 Brandschutz

- 1) Fremdpersonal ist verpflichtet, durch geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- 2) Vorhandene Sicherheitseinrichtungen, z. B. Feuerlöscher, Hydranten etc. sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Ihre Verwendung ist dem Einsatz in Notfällen vorbehalten. Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöschmittel dürfen nicht zurückgestellt werden. Der zuständige Koordinator ist über deren Gebrauch zu informieren. Sind keine Feuerlöscheinrichtungen in unmittelbarer Nähe vorhanden, so hat die Fremdfirma diese selbst bereitzustellen.
- 3) Sind feuergefährliche Arbeiten erforderlich, so muss im Vorfeld die entsprechende Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) eingeholt und an der besetzten Pforte abgegeben werden. Das Original des Erlaubnisscheines wird dem mit den feuergefährlichen Arbeiten betrauten Fremdpersonal ausgehändigt. Es darf nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines mit den Arbeiten begonnen werden.
- 4) Jede dampf-, nebel-, rauch-, oder stauberzeugende Tätigkeit in unmittelbarer Nähe von Brandmeldern, ist mit dem zuständigen Koordinator abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Abschaltung der entsprechenden Melderlinie im Arbeitsbereich durch die Pforte zu veranlassen. Zusätzlich ist ein Schutz gegen „Verschmutzung“ an den Melder anzubringen. In diesem Fall, ist ebenfalls ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten auszufüllen. Sind feuergefährliche Arbeiten nicht angemeldet, werden die Kosten einer Fehlauslösung der Brandmeldeanlage dem Auftragnehmer auferlegt.
- 5) Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, sie dürfen insbesondere nicht verkeilt, festgebunden oder fixiert werden.

### § 4 Sicherheitsunterweisung

- 1) Die Fremdfirmen tragen die Verantwortung für die allgemeine Sicherheitsunterweisung ihrer Arbeitnehmer sowie die Unterrichtung ihrer Arbeitnehmer über den Inhalt dieser Sicherheitsvorschriften. Des Weiteren sind sie für die sichere Durchführung der aufgetragenen Arbeiten und die Sicherheit der Arbeitsstätten verantwortlich.

- 2) Bei Untervergabe von Aufträgen durch die Fremdfirma an Subunternehmer, sind diese ebenfalls auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Beachtung der Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen zu verpflichten.
- 3) Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist KÄRCHER auf Verlangen vorzuzeigen. Nicht unterwiesene Mitarbeiter, dürfen zu keiner Zeit auf dem Betriebsgelände von KÄRCHER tätig werden.
- 4) Soweit eine spezielle Sicherheitseinweisung aufgrund von Besonderheiten des Betriebsgeländes oder der konkreten Arbeit erforderlich ist, wird diese von KÄRCHER durchgeführt. KÄRCHER teilt der Fremdfirma mit, welche ihrer Arbeitnehmer die spezielle Sicherheitseinweisung erhalten haben. Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur solche Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände von KÄRCHER einzusetzen, die die spezielle Sicherheitseinweisung (Anlage 4) erhalten haben. Dabei handelt es sich um die Anweisung(en) für ein sicherheitsgerechtes Verhalten an diesem Arbeitsplatz/Bereich/Schnittstelle zu anderen Gewerken und nur für diesen Auftrag.

## **§ 5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

- 1) Auf dem gesamten Betriebsgelände von KÄRCHER, muss gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, bzw. der ausschlaggebenden Gefährdungsbeurteilung und der PSA-Benutzungsverordnung, eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen werden.
- 2) Die Schutzausrüstung ist von der Fremdfirma zu stellen und muss den aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
- 3) Die Fremdfirma hat ihre Arbeitnehmer anzuweisen, die persönliche Schutzausrüstung zu tragen und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen zu kontrollieren sowie bei Verstößen auf deren Einhaltung hinzuwirken.
- 4) KÄRCHER ist berechtigt, Fremdpersonal ohne ausreichende persönliche Schutzausrüstung, des Betriebsgeländes zu verweisen.

## **§ 6 Persönliche Eignung des Fremdpersonals**

- 1) Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Arbeitnehmer auf das Betriebsgelände von KÄRCHER zu schicken, die die für die beauftragten Arbeiten erforderliche persönliche Eignung besitzen. Hierzu gehört insbesondere das Erfüllen der gesundheitlichen Anforderungen und der erforderlichen Ausbildung.
- 2) Auf Verlangen ist die entsprechende Ausbildung und Eignung nachzuweisen.

- 3) Die Fremdfirma verpflichtet sich darüber hinaus, nur Arbeitnehmer auf das Betriebsgelände von KÄRCHER zu schicken, die mündlich erteilte Anweisungen, insbesondere Warnungen etc., von KÄRCHER Mitarbeitern verstehen und befolgen können. Andernfalls ist ein Ansprechpartner zu nennen, der diese Anweisungen, insbesondere Warnungen etc., vor Arbeitsbeginn in der erforderlichen Sprache unterweist.

## **§ 7 Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen**

- 1) Das Betriebsgelände von KÄRCHER darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sind und verkehrssicher sind. Die Verkehrssicherheit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle (z.B. TÜV Plakette, UVV) nachzuweisen.
- 2) Auf dem Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur von Personen geführt werden, die über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügen und die gesundheitlichen Voraussetzungen, für das Führen des entsprechenden Fahrzeuges erfüllen. Fahrerlaubnis und gesundheitliche Voraussetzungen sind bereit zu halten, mitzuführen und bei Aufforderung durch den Werkschutz bzw. des Koordinators zu zeigen. Auf dem Betriebsgelände gilt hinsichtlich des Führens von Fahrzeugen die 0,00 ‰ Grenze. Es ist untersagt, Fahrzeuge zu führen, wenn die Blutalkoholkonzentration des Fahrzeugführers über dieser Grenze liegt.
- 3) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 4) Sperrungen von Verkehrswegen, sofern für die Durchführung von Arbeiten erforderlich, sind rechtzeitig dem Koordinator anzuzeigen. Der Koordinator gibt diese Info an den BR, die Werksleitung und an den Werkschutz weiter. Das Fremdpersonal hat die Sperrung des Verkehrsweges durch geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen und den Bereich abzusichern.

## **§ 8 Arbeits- und Betriebsmittel**

- 1) Mitgebrachte Gegenstände, Materialien, Werkzeuge, etc. (Arbeits- und Betriebsmittel) müssen den gültigen Normen und Vorschriften entsprechen. Sie sind durch die Fremdfirma gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern.
- 2) KÄRCHER behält sich das Recht vor, Bau- und Montagestellen, eingebrachte Geräte und Zubehör sowie Material jederzeit zu überprüfen und den Gebrauch zu untersagen, sofern gültige Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

- 3) Die Fremdfirma ist verpflichtet, die mitgebrachten Arbeits- und Betriebsmittel regelmäßig zu kontrollieren und diese müssen auch den gültigen Vorschriften entsprechen.

## **§ 9 Sicherheit von Baustellen**

Baustellen sind gemäß den aktuell geltenden Unfallverhütungsvorschriften, bzw. der ausschlaggebenden Gefährdungsbeurteilung und der Verkehrssicherungspflicht, abzusichern und abzusperren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- unbefugte Personen nicht in Gefahrenbereiche gelangen können,
- Personen nicht abstürzen können,
- Personen nicht durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden können,
- Personen nicht anderweitig gefährdet oder belästigt werden.

## **III) Umweltschutz**

### **§ 10 Umweltgefährdende Tätigkeiten**

Bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände, müssen schädliche Auswirkungen auf Boden, Wasser und Luft soweit wie möglich, vermieden werden. Gesetzliche Verbote für umweltgefährdende Stoffe sind einzuhalten. Anfallende Abfälle sowie Restbestände sind vom Auftragnehmer wieder mitzunehmen und den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechend zu entsorgen. Wenn in Ausnahmefällen von diesen Vorschriften abgewichen werden muss, ist im Vorfeld mit dem Koordinator von KÄRCHER Rücksprache zu halten.

### **§ 11 Gefahrstoffe**

Der Einsatz gefährlicher Stoffe ist auf ein Minimum zu begrenzen. Eine Gefährdung von Mitarbeitern von KÄRCHER oder der Umwelt durch die Verwendung ist zu vermeiden. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln sind jederzeit zu beachten und einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Gefahrstoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen. Sie sind den geltenden Umweltschutzvorschriften, entsprechend von der Fremdfirma zu entsorgen. Eine Lagerung auf dem Betriebsgelände über Nacht oder über mehrere Tage, ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Koordinator erlaubt.

## IV) Sonstiges

### **§ 12 Rauch- und Alkoholverbot**

- 1) Auf dem Betriebsgelände von KÄRCHER, ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- 2) Auf dem gesamten Betriebsgelände von KÄRCHER, ist der Konsum von Alkohol nicht erwünscht.
- 3) Bei gefährlichen Arbeiten und bei Fahrtätigkeiten z. B. auf Gabelstaplern, Hebebühnen oder ähnlichem, ist der Konsum von Alkohol verboten. (Gefährliche Arbeiten können z. B. sein: Arbeiten mit Absturzgefahr, Fällen von Bäumen)

### **§ 13 Fotografier- und Filmverbot**

An allen Standorten ist das Fotografieren und Filmen verboten.

### **§ 14 Zutrittsberechtigung**

Der Zugang zum Betriebsgelände ist nur mit einem gültigen Besucherausweis gestattet. Er ist jeweils beim Betreten und Verlassen des KÄRCHER-Betriebsgeländes un-aufgefordert vorzuzeigen. Der Ausweis wird vom zuständigen Koordinator an der Pforte beantragt und ist vor Aufnahme der Arbeit von den Mitarbeitern der Fremdfirma dort abzuholen. Er ist Eigentum der Fa. Kärcher, nicht übertragbar und nach Beendigung der Arbeit an der Pforte zurückzugeben. An Standorten ohne Pforte haben sich die Mitarbeiter telefonisch beim zuständigen Ansprechpartner vor Ort an- und abzumelden.

### **§ 15 Elektrische Anlagen**

Eingriffe in bestehende oder im Bau befindliche elektrische Anlagen, sind im Vorfeld mit dem Koordinator abzusprechen. Treten Mängel oder Gefahren auf, ist die Instandhaltungsabteilung direkt oder über die Pforte zu informieren. Eine eventuelle Stromabschaltung ist frühzeitig zu beantragen, damit entsprechende betriebsinterne Absprachen und Vorkehrungen getroffen werden können.

## § 16 Verhalten in Notfällen

- 1) Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden und die festgelegten Sammelplätze aufgesucht werden. Den Weisungen der Rettungskräfte und des Werkschutzes ist Folge zu leisten. Die Aufzüge dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- 2) Vor Beginn der Arbeiten, haben sich die Fremdfirmenangehörigen über den Standort von Telefon, weiteren Meldeeinrichtungen sowie Feuerlöscher und Rettungseinrichtungen zu informieren. Bei akuten Gefahren ist sofort ein Notruf abzusetzen. Die wichtigsten standortbezogenen Notrufnummern, befinden sich an jedem Telefon von KÄRCHER auf einem roten Aufkleber bzw. in Anlage 3.
- 3) Bei der Meldung eines Notfalls ist anzugeben:
  - Wo** geschehen?
  - Was** geschehen?
  - Wie viele** Verletzte?
  - Welche** Verletzungen?
  - Warten** auf Rückfragen! Rückrufnummer angeben!
- 4) Das Gespräch wird von der Notrufleitstelle beendet!
- 5) KÄRCHER wird den Koordinator/Chef des Fremdpersonals entsprechend einweisen. Setzt die Fremdfirma einen anderen Koordinator/Chef als den ursprünglichen ein, so ist KÄRCHER von diesem Personalwechsel schriftlich unter Angabe des Namens des neuen Koordinator/Chef in Kenntnis zu setzen, damit KÄRCHER ggf. eine neue Sicherheitseinweisung, im Sinne dieses § 16, veranlassen kann.

## § 17 Haftung der Fremdfirma

- 1) Die Fremdfirma hat auf ihre Kosten alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach-, und Vermögensschäden sowie den Verlust von Eigentum der Fremdfirma zu vermeiden.
- 2) Schwerwiegende Verstöße gegen Regelungen dieser Sicherheitsvorschriften berechtigen KÄRCHER, der zuwiderhandelnden Person, den weiteren Aufenthalt auf dem Werksgelände zu untersagen. Außerdem kann KÄRCHER eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitstechnischen Mängel stilllegen.
- 3) Alle Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten der Fremdfirma.

## Anlagen

- Anlage 1 Übergabebestätigung - lose beigelegt - S. 9
- Anlage 2 Persönliche Ansprechpartner - lose beigelegt - S. 10
- Anlage 3 Wichtige Telefonnummern - lose beigelegt - S. 11-12
- Anlage 4 Unterweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen  
- lose beige - S. 13
- Anlage 5 Muster Erlaubnisschein S. 14

## Anlage 1

### Übergabebescheinigung

Der Inhalt dieser „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen“ ist wesentlicher Bestandteil des vergebenen Auftrags und bestimmt Ihre Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten, die Sie und Ihre Mitarbeiter während des Aufenthalts und während der Ausführung der Arbeiten auf dem Werksgelände der Firma Kärcher zu beachten und einzuhalten haben.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeiten innerhalb unseres Betriebs aufnehmen.

Bei Nichtbeachtung der Vorgaben und Auflagen durch Sie oder Ihre Mitarbeiter, gehen die Einsatzkosten von zum Beispiel Feuerwehr und/oder Polizei, zu Ihren Lasten.

Der zuständige Auftragnehmer bestätigt durch seine Unterschrift, vorstehende Hinweise und die Information zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiter über den Inhalt dieser „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen“ zu informieren und für die Einhaltung zu sorgen.

Das Formblatt ist vom Auftragnehmer unterzeichnet und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zurück zu geben

.....  
Firma (Name und Anschrift)

.....  
Ort/ Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Name in Druckbuchstaben

**Anlage 2**

Persönlicher Ansprechpartner/  
Koordinator Fa. Kärcher (siehe Bestellung): .....

Ansprechpartner/ Koordinator Fremdfirma : .....

Adresse: .....  
.....

Telefonnummer: .....

Zuständige Berufsgenossenschaft  
der Fremdfirma: .....

Telefonnummer: .....

## Anlage 3

(Ist immer mitzuführen)

### Wichtige Telefonnummern

<p><b>Alfred-Kärcher SE &amp; Co. KG</b>  <b>Werk Winnenden</b>          Alfred-Kärcher-Str. 28-40          71364 Winnenden          Tel.: 07195 14-0          Fax: 07195 14-2212</p> <p><u>Anschrift neues Areal</u>          Irene-Kärcher-Str. 1 – 5</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:          - mechanisch          - elektrisch</p>	<p>-2666          -2213          -2339 (Werk Win.)          -2251          -2804 bzw. 2831          -2707          -2283</p>
<p><b>Alfred-Kärcher SE &amp; Co. KG</b>  <b>Werk Obersontheim</b>          Schlosstr. 1          74423 Obersontheim          Tel.: 07973 691-0          Fax: 07973 692-6422</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:</p>	<p>-6666          -6066          -6417          07195 14-2488          07195 14-2831          -6419</p>
<p><b>Alfred Kärcher SE &amp; Co. KG</b>  <b>Werk Bühlertal</b>          Eberhard-Herzog-Straße 12-20          74423 Obersontheim          Tel.: 07973 692-6565          Fax: 07973 692-6181</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:</p>	<p>-6566          -6565          -6113          07195 14-3125          07195 14-2831          -6184</p>
<p><b>Alfred-Kärcher SE &amp; Co. KG</b>  <b>Logistikzentrum</b>          Irene-Kärcher-Str. 2          74423 Obersontheim          Tel.: 07973 692-1          Fax: 07973 692-6617</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:</p>	<p>-6666          -6066          -6216          07195 14-2488          07195 14-2831          -6299</p>

<p><b>Alfred Kärcher SE &amp; Co. KG</b>          Ellwanger Str. 15          74424 Bühlertann          Tel.: 07973 691-0          Fax: 07973 691-81</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:</p>	<p>-6666          -6565          -6113          07195 14-3125          07195 14-2831          -6184</p>
<p><b>Alfred Kärcher SE &amp; Co. KG</b>          Gewerbegebiet 2          97953 Königheim-Gissigheim          Tel.: 09340 72-0          Fax: 09340 72-20</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:</p>	<p>-66          ---          -11          07195 14-3125          -2831          -15</p>
<p><b>Alfred Kärcher SE &amp; Co. KG</b>          Industriestr. 5          75428 Illingen          Tel.: 07042 284-0          Fax: 07042 284-555</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:</p>	<p>-666          ---          - 600          07195 14- 2410          -07195 14 2831          - 760</p>
<p><b>Kärcher Futuretech SE</b>          Alfred-Schefenacker-Straße 1          71409 Schwaikheim          Tel.: 07195 14-0          Fax: 07195 14-2780</p>	<p>Notruf:          Pforte:          Werkleitung:          Arbeitssicherheit:          Umweltschutz:          Instandhaltung:          - mechanisch          - elektrisch</p>	<p>-2666          -5300          -4276          07195 14-2251          07195 14-2831          07195 14-2707          07195 14-2283</p>

## Anlage 4

### Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen

Name der eingewiesenen Person: ..... Funktion: .....

Firma: ..... Beginn der Beschäftigung: .....

..... Ende der Beschäftigung: .....

Tätigkeit/Aufgabe/Arbeitsbereich: .....

**Einweisungsinhalte (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

eingewiesen

- Verkehrswege
- Besondere Gefahren der Tätigkeit und des Arbeitsplatzes
- Betriebliche Regelungen und Verbote
- Alarmierung, Fluchtwege, Feuerlöscher, Alarmpläne
- Verhalten im Notfall, Notrufnummer Tel. 07195 14-2666, Projektleiter informieren
- Zuständige Vorgesetzte/Zuständiger Vorgesetzter und Ansprechperson bei Fragen .....
- Ersthelferin/Ersthelfer und Erste-Hilfe-Material
- Persönliche Schutzausrüstung – welche, wann, wie?
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Folgende Unterlagen wurden ausgehändigt:

.....  
.....

In die angekreuzten Themen bin ich eingewiesen worden.

.....  
Datum

.....  
(Name/Unterschrift der **eingewiesenen** Person)

.....  
Datum

.....  
(Name/Unterschrift der **unterweisenden** Person)

## Anlage 5

### Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

(dieses Formular, mit Durchschlag, ist an jeder Pforte hinterlegt)

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		Gültig von _____ bis _____				
1	Arbeitsort	Werk:	Gebäude:	Stockwerk:	Raum bzw. Fertigungsbereich/-linie:	
2	Bereich mit Brand – und Explosionsgefahr	Im Radius von: _____ m	Nach oben: _____ m	Nach unten: _____ m		
3	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden	<input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Trennschleifen	<input type="checkbox"/> Aufflauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten	<input type="checkbox"/> Bohrarbeiten <input type="checkbox"/> sonstiges: _____	
4a	Arbeitsauftrag (Beschreibung der Arbeiten)					
4b	Durchführender (Firma/Mitarbeiter)					
<b>5 Sicherheitsmaßnahmen bei Brand – und Explosionsgefahr</b>						
5a	Beseitigung der Brand – und Explosionsgefahr (auszufüllen durch Auftraggeber)	<input type="checkbox"/> Brennbare Stoffe und Gegenstände abdecken oder entfernen <input type="checkbox"/> Verkleidungen und Isolierungen entfernen <input type="checkbox"/> Öffnungen und Fugen abdichten <input type="checkbox"/> Explosionsfähige Stoffe und Gegenstände entfernen – auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen und Behältern beseitigen (Inhalt prüfen) <input type="checkbox"/> Linien durch die Pforte abschalten lassen <input type="checkbox"/> sonstiges: _____				
5b	Bereitstellung von Löschmitteln	Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO2	<input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> sonstiges: _____			
5c	Linienabschaltung	Linien-Nr. (Durch Koordinator)	Abgeschaltet/Kurzzeichen (Durch Pforte einzutragen)	Eingeschaltet/Kurzzeichen		
		_____	_____ Uhr / _____	_____ Uhr / _____		
		_____	_____ Uhr / _____	_____ Uhr / _____		
		_____	_____ Uhr / _____	_____ Uhr / _____		
		_____	_____ Uhr / _____	_____ Uhr / _____		
		_____	_____ Uhr / _____	_____ Uhr / _____		
6	Alarmierung	Standort des nächstliegenden Telefons:		Notruf:		
		_____		_____		
7	Verantwortlicher der Fremdfirma	Name:	Handynummer:			
		_____	_____			
8	Erlaubnis	Die Arbeiten nach 4a dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 5a-5c durchgeführt wurden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften der Fa. Kärcher sind zu beachten. Bei schuldhaft verursachten Schäden stellt die Fa. Kärcher Regressansprüche. <b>Beginn und Ende der Arbeiten sind der Pforte zu melden.</b>				
		Datum _____	Name Auftraggeber _____	Unterschrift _____	Name Auftragnehmer _____	Unterschrift _____
		Tel.-Nr. Auftraggeber _____				
9	<b>Kontrolle</b> Pforte/ Werkschutz	Datum	Uhrzeit	Kurzzeichen		
		_____	_____	_____		
		_____	_____	_____		
		_____	_____	_____		
		_____	_____	_____		

Original: Für den Auftragnehmer

Durchschlag: Für die Pforte